

Vorlage Nr. 101.18.1776

29. Juli 2020  
1 von 3

**Städtische Werke Energie + Wärme GmbH**

➤ **Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit der Städtische Werke Energie+Wärme GmbH (EWG) wird nach Maßgabe des beigegeführten Entwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

**Begründung:**

Die umwelt- und ressourcenschonende Nutzung der aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Wärme ist seit den 1980er Jahren das erklärte politische und unternehmerische Ziel in Kassel. Seit dieser Zeit wurde das Fernwärmenetz auf rd. 180 km Länge ausgebaut mit einer Anschlussleistung von heute rd. 440 MW. Der entsprechende Kraftwerkspark der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH (EWG) und das Müllheizkraftwerk in Kassel sichern die Versorgung. Insgesamt ist die Fernwärme ein wichtiger Pfeiler der Versorgung der Kasseler Bürger und des Kasseler Gewerbes mit Wärme.

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Kassel für die Fernwärmeversorgung des im Eigentum der EWG befindlichen Fernwärmenetzes und Versorgungsanlagen wurde bisher vertraglich nicht ausdrücklich geregelt. Dessen ungeachtet hat die Zusammenarbeit beim Fernwärmeausbau und der

Instandhaltung zwischen der Stadt und der EWG in der Vergangenheit sehr gut funktioniert. Betreffend der Medien Strom, Gas und Wasser sind die Rechte und Pflichten regelmäßig – wie auch in Kassel – über entsprechende Konzessionsverträge etabliert. Im Bereich der Fernwärme ist der Abschluss eines Konzessions- oder Gestattungsvertrags mit den Gebietskörperschaften in Deutschland nicht vergleichbar flächendeckend. Zwischen der Stadt und der EWG gibt es bereits seit Jahren Gespräche über die vertragliche Basis, der jetzt inhaltlich mit dem abgestimmten Fernwärmegestattungsvertrag einvernehmlich nachgekommen ist. Ziel ist die inhaltliche Anlehnung an die bestehenden Strom- und Gaskonzessionsverträge im KVV-Konzern mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) und der Stadt Kassel. Insgesamt zeichnen sich die Verträge durch einen partnerschaftlichen Umgang der NSG und der Stadt Kassel aus. Es besteht ein fairer Ausgleich zwischen den Akteuren zum Wohle der Allgemeinheit in Kassel an einer sicheren, verbraucherfreundlichen und umweltschonenden Daseinsversorgung mit Strom, Gas, und Wasser sowie zukünftig Fernwärme.

Wesentlicher Unterschied zu den Konzessionsverträgen ist die Ausgestaltung als Gestattungsvertrag, der der EWG als Wegnutzer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der im Versorgungsgebiet Stadt Kassel gelegenen öffentlichen Verkehrswege einräumt. Zum einen ist die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts aus der Struktur der Fernwärmeversorgung heraus nicht erforderlich, und zum anderen dürfen Fernwärmegestattungen aus kartellrechtlichen Gründen nicht als ausschließliche Konzession gestaltet werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gestattungsvertrags sind:

- Das Versorgungsgebiet ist das Stadtgebiet Kassel.
- Sachlich umfasst sind die im Eigentum der EWG befindlichen Fernwärme- und ggfls. Nahwärmenetze, die zum Transport leitungsgebundener Wärmeenergie benötigt werden; einbezogen sind u.a. auch bauliche Anlagen wie Übergabestationen oder Wärmetauscher.
- Der Wegnutzer, die EWG, gewährleistet für ihre Anlagen die technische Sicherheit und hält die Anlagen in einem einwandfreien Zustand.
- Für das Recht zur Wegenutzung erhält die Stadt Kassel ein jährliches Gestattungsentgelt, das sich der Höhe nach an der vom Wegnutzer an Letztverbraucher im Versorgungsgebiet abgegebenen Wärmemengen richtet.
- Als Maßstab für die Entgeltberechnung wurden die Einschätzungen einer Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts übernommen, nach dem eine Kommune in der Größenkategorie wie die Stadt Kassel ein

durchschnittliches Entgelt von 0,066 ct. je abgegebene Kilowattstunde Wärme vertragsgemäß abrechnet.

3 von 3

- Beispielhaft bezogen auf das Jahr 2019 würde sich bei einem Absatz von 474.418 MWh das Entgelt auf rd. EUR 313 T belaufen; der Mittelwert der vergangenen fünf Jahre ist mit rd. EUR 316 T p.a. zu beziffern.
- Der Entgeltberechnungs- und Abrechnungsmechanismus kann einvernehmlich angepasst werden.
- Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende; das Gestattungsentgelt wird vier Wochen nach Eingang der Schlussrechnung (mit Testat eines Wirtschaftsprüfers) fällig.
- Wie auch in den Konzessionsverträgen mit der Stadt Kassel üblich, ist eine Folgekostenregelung getroffen; im Falle einer Veränderung der Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt trägt die EWG je nach Alter der Anlagen bis zu 100 % der für die Änderung entstandenen Kosten.
- Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft mit einer Festlaufzeit bis 31.12.2044 und einer Verlängerungsoption bis Ende 2049. Im Zusammenspiel mit der zuvor genannten Fälligkeitsregel ist das jährliche Gestattungsentgelt erstmals für das laufende Jahr 2020 fällig.

Die Abstimmung und Vertragsgestaltung erfolgte mit externer Beratung durch die Kanzlei GÖRG, Ffm. und einer engen Beteiligung aller betroffenen städtischen Fachämter.

Der Aufsichtsrat der EWG hat in der Sitzung am 30. Juni 2020 dem Abschluss des Fernwärmegestattungsvertrages zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 zugestimmt.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister